

Strafrechtliche Verantwortung

„Corona-Party-Besucher“ und „Corona-Huster“ können unter bestimmten Umständen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das Strafgesetzbuch kennt zwei Straftatbestände: Gefährungsdelikte, die darauf gerichtet sind, die Bevölkerung vor den Gefahren übertragbarer gefährlicher Krankheiten zu schützen. Es geht in diesen Fällen nicht um die körperliche Unversehrtheit von Individuen, sondern um das Leben und die Gesundheit der Allgemeinheit: Sie haben als (abstrakte) Gefährungsdelikte die Epidemiebekämpfung im Fokus.

Daneben gibt es noch eine Reihe von Delikten gegen Leib und Leben von fahrlässiger Körperverletzung bis zu Mord, deren Begehung im Zusammenhang mit gefährlichen Krankheiten ebenfalls denkbar ist. Strafbar der fahrlässigen oder vorsätzlichen Gefährdung durch übertragbare Krankheiten (§§ 178 und 179 StGB) macht sich, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheiten unter Menschen herbeizuführen, wenn die Krankheit ihrer Art nach auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtig ist.

Geeignete Handlungen.

Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten herbeizuführen, kann eine Tat handlung darstellen. Ob tatsächlich eine Ansteckung eines oder mehrerer Menschen stattgefunden hat, ist unerheblich. Vielmehr geht es um die typische Eignung eines bestimmten Verhaltens, eine Gefahr für die gesundheitliche Situation der



Ob die Einladung oder Teilnahme an einer „Corona-Party“ eine geeignete Verhaltensweise darstellt, um die Krankheit zu verbreiten, muss im Einzelfall vor Gericht geprüft werden.

Gesamtbevölkerung herbeizuführen. Ob diese Eignung vorliegt, muss das Strafgericht im Einzelfall, unter Beiziehung von medizinischen Sachverständigengutachten, prüfen und beurteilen.

Bestimmte Krankheiten.

Übertragbar ist die Krankheit, wenn ein Krankheitserreger unmittelbar (z. B. durch Tröpfchen) oder mittelbar (z. B. durch Angreifen kontaminierter Oberflächen) von einem Menschen zum anderen übertragbar ist. Nicht jede ansteckende Krankheit ist tatbildlich, sondern nur solche, „die ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten“ gehören.

Ob eine solche Krankheit vorliegt, ergibt sich aus bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen, etwa aus dem Tuberkulose-, dem AIDS-, dem Geschlechtskrankheiten- oder dem Epidemiegesetz 1950. Aufgrund des EpidemieG erließ der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ei-

ne Verordnung, die die Anzeigepflicht für Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) normiert. Somit erfüllt „2019-nCoV“ dieses Tatbestandsmerkmal.

Innere Vorgänge.

Der Vorsatz des Täters muss sich lediglich darauf beziehen, dass sein Verhalten geeignet ist, die ansteckende gefährliche Krankheit zu verbreiten. Dass es sich um eine ansteckende gefährliche Krankheit handelt, steht als objektives Merkmal schon durch die gesetzlichen Bestimmungen fest und muss nicht vom Vorsatz umfasst sein. Weiß der Täter, dass er nicht infiziert ist oder vertraut darauf, dass er es nicht ist, dann liegt kein vorsätzliches Handeln, unter Umständen aber Fahrlässigkeit vor.

Fahrlässigkeit kann sich insbesondere daraus ergeben, dass es einen Anlass gegeben hätte, sich über eine mögliche Ansteckung zu vergewissern. Davon kann man im Zusammenhang mit 2019-nCoV ausgehen, wenn

sich der Betroffene in zeitlichem Zusammenhang mit dem Auftreten einschlägiger Symptome in einem bekannten Risikogebiet aufgehalten oder Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte.

„Corona-Party“.

Die Bundesregierung hat mit einem gesetzlichen Maßnahmenpaket auf die Ausbreitung des Corona-Virus reagiert. Immer wieder wurde medial auch von Anzeigen wegen „Corona-Partys“ berichtet. An und für sich handelt es sich dabei um in Nicht-Pandemie-Zeiten übliche Zusammentreffen und Feiern, seit der Ausbreitung des Corona-Virus stellt sich jedoch die Frage, ob diese nicht bloß unerwünscht sind, sondern auch gerichtlich strafbar sein können.

Kann die Teilnahme an einer Corona-Party auch strafgerichtliche Folgen nach sich ziehen? Dass es sich beim Corona-Virus um eine tatbildliche Krankheit der §§ 178 und 179 StGB handelt, steht fest. Ob die Einladung oder Teilnahme an einer Party eine geeignete Verhaltensweise darstellt, um die Krankheit zu verbreiten, muss im Einzelfall vor Gericht geprüft werden.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass Corona-Partys (im Gegensatz zu sogenannten „Masern-Partys“) nicht im Hinblick auf eine Verbreitung des Virus veranstaltet werden, also kein Vorsatz vorliegt. Wenn es keinerlei Anlass zur Annahme gibt, dass eine Person infiziert sein könnte, wird wohl auch keine Fahrlässigkeit vorliegen. Anders könnte es aussehen, wenn

ein Teilnehmer ein sogenannter „Verdachtsfall“ ist oder positiv auf das Corona-Virus getestet wurde und Quarantäne nach dem Epidemiegesetz über diese Person verhängt wurde. In diesem Fall kann man bei einem Zusammentreffen mit mehreren Personen von der Geeignetheit der Verhaltensweise zur Verbreitung des Virus ausgehen.

Stellt sich bei einem Verdachtsfall im Nachhinein heraus, dass keine Infektion bestanden hat, scheidet eine Strafbarkeit, mangels Eignung der Verbreitung des Virus aus.

Delikte gegen Leib und Leben. Abgesehen von den beschriebenen Gefährdungsdelikten im Zusammenhang mit der Verbreitung von gefährlichen ansteckenden Krankheiten kämen je nach Fallkonstellation grundsätzlich auch die Delikte gegen

Leib und Leben – von fahrlässiger Körperverletzung bis Mord – in Frage. Eine Verurteilung wegen eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts wird aber insbesondere davon abhängen, inwieweit die Anklagebehörde die Kausalität zwischen der Veranstaltung der Corona-Party und der Erkrankung (Hat sich das Opfer tatsächlich durch das Anhusten infiziert oder war es schon zuvor infiziert?) und den Vorsatz bzw. das fahrlässige Verhalten beweisen kann.

„Corona-Huster“. Des Öfteren kam es während der Corona-Krise zu Vorfällen mit sogenannten „Corona-Hustern“, Menschen die vorsätzlich einen anderen Menschen anhusteten und behaupteten, infiziert zu sein. Auch Polizeibeamtinnen und -beamte wurden häufig Opfer solcher „An-



„Corona-Huster“: Wer bei einem Polizisten vorsätzlich eine Gesundheitsschädigung herbeiführt, begeht eine schwere Körperverletzung.

griffe“. Für derartige Handlungen kommen eine Reihe von Strafdelikten in Frage – angefangen von Nötigung bis Widerstand gegen die Staatsgewalt, wenn dadurch etwa eine Festnahme verhindert werden soll, bis zu

Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Das Delikt der Körperverletzung umfasst sowohl Verletzungen als auch Gesundheitsschädigungen. Eine Schädigung der Gesundheit liegt vor, wenn eine Krankheit herbeigeführt wird. Wer bei einem Polizisten während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben vorsätzlich eine Gesundheitsschädigung herbeiführt, begeht eine schwere Körperverletzung (§ 84 StGB).

Auch in diesen Fällen wird die Verurteilung wegen eines Körperverletzungsdelikts (oder, im Falle des Todes, eines Tötungsdelikts) aber insbesondere davon abhängen, inwieweit die Anklagebehörde die Kausalität zwischen dem Anhusten und der Erkrankung und die innere Tatseite (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) beweisen kann.

Michaela Jana Löff